



Der "Hadamarer Anzeiger" erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage kostet pro Vierteljahr für Stadtbonnenten, 1,20 M. incl. Bringerlohn Postabonnenten vierteljährlich 1 M. exkl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition an der Poststelle bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inferior die 4gespaltene Garmonozelle 15 Pfg. bei jeder Holzung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörtel, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

§ 1. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehkleisch) sowie Hühner.

2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),

3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,

4. die Eingeweide des Schlachtviehs,

5. zubereitetes Schlachtviehkleisch und Wildbret sowie Wurst, Fleischkonserve und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Guter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gelände), Gehirn und Blutmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Staatssekretär des Kriegernährungsamts festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke mit Ausnahme der Erteilung oder Versagung der Hausschlachtungsgenehmigungen übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hierauf für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Stellen.

§ 4. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbrauchern nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstverorger an die im § 12 Abs. 2 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reich. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvostrand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder vorübergehend gepflegt werden.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts erlässt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6. Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts feststellt, welche Höchstmengen an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewicht die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzirechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewer-

tung des Wildes, der Hühner und der Einge- weide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbands die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezug von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Dies gilt auch für die für Selbstverorger nach § 13 festgesetzten Verbrauchsmengen. Auf Antrag der Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband anstelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Zuweisung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucherabgängen werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstverorger. Als Selbstverorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Aussöldung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstverorger angesehen. Als Selbstverorger können vom Kommunalverband anerkannt werden, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbl.

Das Wiebels.

Von H. Leugauer.

1. Nachdruck verboten.

Eine Frau scheint nicht vorhanden zu sein; nur die Schwester des Hausherrn, ein verhügeltes, zahnloses, mageres Weiblein, das mich stets lebhaft an die Ausperhere von Hänsel von Hänsel und Gretel erinnert, obgleich eine stille Freundschaft ihr Wesen verschönert und zeitweilig sogar anziehend macht, erkundigt sich manchmal nach meinem Befinden und Wünschen. Sie steigt dann hüstelnd und auf einem Stockgestützt, die schmale, steile Holztreppe herauf und klopft bescheiden an meine Tür.

Gerne öffne ich ihr und gebe ihr bereitwillig Auskunft.

Sie möchte wissen, wie mir der Kaffee schmeckt ob das Fleisch, das uns vom nahen Dorfe gebracht wird, nicht zu zäh und die gebratenen Tauben hübsch zart gewesen seien;

Ich erkläre mich mit allem zufrieden; auch wenn die liebe Kuh noch ein wenig älter und ederner, die Tauben härter und magerer und der Kaffee noch zehnmal wässriger gewesen wäre ich hätte es doch niemals übers Herz gebracht, darüber zu klagen.

Und so stieg mein kleines Hutzweiblein immer ganz fröhlich wieder hinab in die rauchgeschwärzte Niederung des Erdgeschosses, das die Küche und wie es scheint, auch ihr Zimmerchen barg.

Einmal aber geschah doch etwas, was die obige Einigkeit und Ereignislosigkeit meines jetzigen Einfließlebens unterbrach und meine schon etwas stumpf gewordene Sinne wieder auffüllte.

Meinem alten Hutzweiblein war zur Unterstützung und Hilfe in den Haushaltungsarbeiten ein blutjunges Bauermädchen beigegeben.

Besagtes Bauermädchen redete mich in den ersten Tagen in einem so unverfälschten Dialekt an, daß ich die größte Mühe hatte, den mutmaßlichen Sinn ihrer Worte herauszufinden.

Darüber schien die Kleine sehr erstaunt, fast beleidigt zu sein, denn sie vermied es mehr und mehr, mir die Gunst ihrer Unterhaltung zu schenken, und in den letzten Tagen hatte sie meistens schweigend das Essen gebracht und Tischtuch und Geschirr ebenso wieder fortgenommen.

Diesen Morgen aber passierte ihr ein Fehler, den ich mir gar nicht erklären kann. Statt meiner derben, hohen Leberstiefele, die ich zu meinen Gängen im feuchten morgenfrischen Wald benötigte stellte mir die kleine Besitzreute ein Paar seine, glänzende, neue Herrenstiefeletten französischer Mode, frisch geputzt vor die Tür.

"Trine!" rufe ich in den Hof hinab.

Die Kleine kommt angerannt.

"Was will der Herr? . . . ich muß grad halte Säue futtere . . ."

Du hast meine Schuhe nicht gebracht, den die Stiefele, die dort stehen, gehören nicht mir."

Die Trine fängt laut zu lachen an.

"Maria und Joseph . . . so ettes . . . en Herrn Jules jan's die seinigen."

Dann springt sie fort. Die fremden Stiefel im Auge und kommt längere Zeit nicht mehr. Endlich erscheint sie.

"Dös jan en Herrn dö seinigen, net wahr?" Ich bejahe und nehme mein Eisfentum an mich. Aber meine Neugierde ist geweckt.

"Trine", sage ich, "Ihr habt also noch einen Gast im Hause außer mir? Wer ist es denn? Warum bekomme ich ihn niemals zu Gesicht?"

"s is 'n feine . . . 'n ganz noblische Herr, aber wissen darf m'n as net, das er da is", berichtet die Trine.

"Warum denn das?"

"Weil er krank is und kein Menschen leiden kann und niemand sehen mag" . . .

"Wie heißt er denn?"

"Herr Neules heißt er und im Elsaß ist er dahoam."

Mehr konnte ich der Trine mit bestem Willen nicht entlocken.

Sie schlug sich verbissen auf den Mund, wie um sich selbst ihrer Geschwätzigkeit halber zu strafen und stürzte dann davon, eiligt die Treppe wieder hinab.

Gedankenwoll blieb ich zurück.

Wo wohnte der Fremde?

Warum sah ich den Geheimnisvollen niemals?

Hatte auch mein Hutzweiblein das Verbot erhalten, seine Anwesenheit zu erwähnen?

Ich wundere mich selbst, wie die Entdeckung, daß auch noch ein anderer Guest im Hause weilte, mich aufregt.

In der dichtbevölkerten Stadt kümmert sich

neuen Arbeit für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Wildvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebengewicht von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtswine handelt § 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Wild vom 5. April 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 319, nur an die staatlich bestimmten Viehabschaffstellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

§ 15. Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Wildvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens drei Monaten gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben Vorlehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge § 13 übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung verjagt wird oder die überschüssigen Mengen an besondere Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 11. Die Kommunalverbände haben die Hausschlachtungen zu überwachen. Sie haben Überwachungsstellen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, Teile der Tiere beim Ausschlachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hausschlachtung von Schweinen gewonnen Fleisch an dem Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben.

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 60 bis 70 Kilogramm, einschließlich 1 Kilogramm,
mehr als 70 bis 90 Kilogramm einschließlich;

bekanntlich keiner um den anderen.

Aber hier in der Einsamkeit, da lebt man nach Gesellschaft, nach dem Umgang mit Gleichgesinnten, nach einer neuen, in geheimnisvolles Dunkel gehüllten Bekanntheit.

Aber es vergingen Tage und ich erfuhr nichts Nur eines Nachts, ich konnte der Hitze halber lange nicht einschlafen, da schien es mir, als hörte ich im Stockwerk unter mir ein hartes, trockenes, qualvolles Husten!

Das ist der Fremde, sagte ich mir.

Am kommenden Morgen sah ich, wie mein liebes Hündchen einen älteren, schwarzgekleideten Herrn die Treppe hinabführte.

Dann verschwanden beide in einem Zimmer des ersten Stockwerks.

Ann wußte ich doch einiges von dem Geheimnisvollen. Er war krank und empfing den Besuch des Arztes.

Die nächsten Tage aber dachte ich nicht mehr an ihn! Meine liebe Mutter hatte mir geschrieben und mir eine freudige Nachricht mitgeteilt. Teils wegen meiner brillanten Examensnote und sonst vorzüglicher Qualifikation, teils auf Empfehlung einer einflußreichen Persönlichkeit, die uns etwas verwandt ist, hatte man sich entschlossen, mich demnächst in das Ministerium berufen zu wollen.

Regierungsdezessist . . . Hurra . . . das ist der erste Schritt zum Staatsminister!

Ich bin nicht Stolz, aber ich glaube, dieser Umstand wird ausschlaggebend bei meiner holden Berufung sein.

2 Kilogramm, mehr als 80 Kilogramm für weitere angefangene je 10 Kilogramm

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Fischen (Wammen-) Fett weniger als $1\frac{1}{2}$ Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abzugeben zu werden braucht.

Sie werden anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen. Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungsweg Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften im Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

§ 12. Den Selbstversorgern ist das aus der Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im § 18 zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Geistes sowie jener Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 13. Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verpflichteten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär, des Kriegernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um zwei Drittel höher ist, als die nach § 6 festgelegte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen zugrunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen 500 Gramm
bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm,

von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 11 Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischkartenanrechnung nicht in Anrechnung.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schluß des Kalenderjahrs belassen werden.

§ 14. Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hausschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

§ 15. Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Gebrauch tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 13 anzurechnen.

§ 16. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit besonderer Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft.

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder den nach § 14 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht.

2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 oder den auf Grund des § 11 Abs. 1. und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt:

3. wer ohne die nach § 16 erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt:

4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht:

hochrankenden Feuerbohnen umwuchert wird. Aber ich vernag in meinem mitgebrachten Büchlein nicht zu lesen.

Langbeinige Waldschnaken umsurren mich blutgierig zu Hunderten, und aus dem geöffneten Küchenfenster tönt Jammern und Lamentieren. Als es mir zu arg wurde, steckte ich meinen Kopf durch das Fenster und schaute hinein.

Auf dem Herde verprozzelt noch Essen: das Hühnchen aber steht mit hochgeröteten Wangen davor und jammert, daß die schöne Gottesgabe so zugrunde gehen muß. Die Trine meint vorzüglich;

„Jetzt aber löschen wir das Feuer doch ab . . . er kommt nicht zum Essen heim . . . ist ja doch alles schon schwarz und kaput.“

„Es muß ihm etwas passiert sein“, klagt weinend das Hühnchenlein, „so lange ist er noch nie ausgeblieben. Und wo er erst so krank war . . . wenn man nur jemand hätte, ihn zu suchen!“

Jetzt halte ich es für an der Zeit, mich bemerkbar zu machen; ich räuspere mich laut.

„Jesse . . . der Herr Doktor.“ schreit die Trine erfreut. „der kommt als in den Wald gehen und den Herrn Jules suchen . . .“

„Wen soll ich suchen?“ fragte ich boshaft und scharf.

„Das Hühnchenlein sagt bestätigend: „Ah Gott, Herr Doktor, so ein armer, kranker Mensch, wie der und jetzt ist er schon drei bis vier Stunden im Wald und kommt nicht zurück: kann ihm leicht was zugestochen sein.“

Ich meine nämlich bemerklt zu haben, daß das liebe Mädchen etwas hält auf Rang und Titel und, da ich ihr keinen Reichtum zu bieten habe, so muß sie der sicher zuverreichende „Regierungsrat“ dafür schadlos halten. Bei meiner Rückkehr werde ich es wagen, um ihre Hand anzuhalten.

Wie wird sich Mutter freuen. Eine kleine Andeutung über die Person ihrer läufigen Schwiegertochter werde ich in meinem nächsten Briefe machen.

Mütterlein läßt mir sicher freie Wahl und ist zufrieden und glücklich, wenn ihr Herzengesundheit ist.

Wir haben nun Ende August.

Die große Hitze und Dürre der letzten Wochen hält noch immer an.

Wie lange ist schon kein Regen mehr gefallen. Die Waldwege bedecken sich mit trockenen Tannennadeln, das Waldhäcklein, das sonst quellsaftig und hirtig über die moosigen Steine sprudelt, ist beinahe ganz versieg, und der wilde Tymian, der Streden seines Urs, bedeckt, wird gelb und haucht im Vorbeigehen noch einen würzigen Duft aus, der fast betäubend auf mich wirkt.

Es ist mir heute nicht möglich, mein gewohntes Mittagsschlafchen zu machen. Die entzündliche Schwüle im Zimmer belämmert mich und macht mir Kopfschmerzen.

Ich gehe daher hinunter und setze mich in die sogenannte Laube, ein wackeliges Holzstallchen, das auf drei Seiten von blühenden,

5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 16, 17 erlassenen Bestimmungen zu wiederhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamts. Ausnahmen von Enthaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 11 Abs. 1 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zu lassen.

Vorstehendes wird veröffentlicht.

Hadamar, den 22. Nov. 1917.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

Der Weltkrieg.

Kerenskis Truppen

gehen zu den Bolschewiki.

Kopenhagen, 22. Nov. Die in Stockholm bestehende Auslandsvertretung der Bolschewiki gibt bekannt, daß die Truppen Kerenskis zu den Bolschewiki übergetreten seien. Der General, der diese Truppen geführt habe, sei zu Kaledin entsandt worden, um mit diesem Verhandlungen einzuleiten. Der Nationalrat der Ukraine habe ein Heer von 150000 Mann gegen Kaledin entsandt das in Südrussland operiere.

Brusilow verwundet.

Schweizer Grenze, 22. Nov. Den Basl. Nachzufolge meldet „Manchester Guardian“ aus Moskau, daß bei den dortigen Straßenkämpfen General Brusilow durch einen Granatsplitter verwundet worden sei.

12000 Tonnen versenkt.

Berlin, 21. Nov. An der englischen Westküste wurden durch unsere Unterseeboote neuerdings 12000 Bruttoregistertonnen versenkt. Unter den versenkten Schiffen befand sich der englische Dampfer „The Marquis“, sowie der bewaffnete tiefeladene französische Dampfer Lougny.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Schweizer Notwendigkeit.

Basel, 22. Nov. Der schweizerische Bundesrat hat erheblich verschärft Bestimmungen über die Grenzpolizei und über die Überwachung der Ausländer in der Schweiz erlassen. Darin ist eine Bandesverweisung im Verwaltungsweg und eine Internierung vorgesehen.

„Wie alt ist er denn dieser Herr Jules?“ er fundigte ich mich.“

„Alles, was böse in mir ist, wird wach. Jetzt soll ich den Unbekannten suchen, der sich nie um mich kümmerte, sich niemals sehen ließ, mir seine Anwesenheit zu verbergen suchte und mich vielleicht hasste und verachtete, ohne mich zu kennen, bloß weil ich ein Mensch und er ein Menschenfeind war!“

Das Hugelweiblein besinn sich unterdessen:

„So zwischen dreißig und vierzig ist er“, sagte sie dann zaghaft und bittend. „Ich aber wenige mich rasch um.“

„Dann ist er kein Kind mehr, und er wird von selbst heimfinden.“

Damit kehre ich zurück in die Laube und kümmere mich nicht mehr um die beiden ganz verblüfft Dreinhauenden.“

Über nicht lange vermag ich es auszuhalten. Mein besseres Ich gewinnt wieder die Oberhand. „Hui, wie abscheulich und roh hast du gehandelt mahnt mein Gewissen.“

„Ist es nicht Christenpflicht, nach dem Kranken zu suchen?“

„Kennst du ihn denn? Weißt du sein Schicksal?“ „Hochmut und Menschenverachtung sein, was den Mann zwingt, sich in die Einsamkeit zu flüchten.“

„Kann es nicht ebenso gut ein erlittenes Leid, ein schweres Erleben sein?“

„Sieht sich nicht auch das totwunde Tier in den Schatten und das Dunkel des Waldes zu, um ungesiehen zu sterben?“

Lohales.

* **Hadamar**, 23. Nov. Gestern Nachmittag 5 Uhr fand eine Sitzung des Herrn des Magistrats und der Stadtverordneten im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Herrn Stadtverordnetenvorsteheis Bremher mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung.

1. Reinigung der Schulfäle
2. Buschus zu den Kosten einer neuen Gedenktafel auf der alten Brücke.
3. Kosten zur Beschaffung und der Futterkosten für die Ziegenböcke.
4. Erhöhung der Gaspreise.
5. Räume für die Töchterschule.
6. Vertagung der Stadtverordnetenwahl.

Beschluß.

ad. 1. Für die Reinigung der Schulfäle wird der Bw. Haas eine Vergütung von 368 Mark und der Bw. Schabel eine solche von 270 Mark für die Zeit der Deuerung bewilligt.

ad. 2. Wird zurückgestellt

ad. 3. Wird bewilligt.

ad. 4. Wird zur Kenntnis genommen und zwar das Schreiben vom 13. Okt. d. Jrs.

ad. 5. Die Versammlung gibt ihre Zustimmung zu dem Vorschlag des Kuratoriums, wo nach die Mädchenschule in 3 Räume des mittleren Stockwerks im alten Convikt untergebracht und die Wohnung im oberen Stockwerk dem Domänenrentmeister als Wohnung überlassen wird.

ad. 6. Die Versammlung beschließt die Stadtverordnetenwahl um 1 Jahr zu verschieben.

* **Hadamar**, 23. Nov. Dem Oberarzt Herr Oswald Fohr, Sohn des Herrn Oswald Fohr, Inhaber des eisernen Kreuzes 2 Klasse wurde auf dem östlichen Kriegsschauplatz mit dem eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

* **Hadamar**, 23. Nov. Dem Musketier Karl Stahl, Sohn des Herrn Hotelbesitzers Josef Stahl, wurde für bewiesene Tapferkeit vor dem Feinde das eiserne Kreuz 2. Klasse zuteil.

* **Hadamar**, 24. Nov. Dem Mus. Karl Becker, Sohn des Peter Becker von hier, wurde für tapfere Verhalten vor dem Feinde, das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

* **Hadamar**, Zum Besten der hiesigen Zeitung findet Sonntag d. 2. Dezember abends 8 Uhr eine Theateraufführung statt. „Es werden nur muntere Sachen geboten. Junge Mädchen werden in den nächsten Tagen die Karten verkaufen, und es ist zu wünschen, daß des edlen Zweckes wegen der Saalbau Duchscherer gefüllt wird.“

* **Hangenmeilingen**, 22. Nov. Der Tambohr Joh. Buh, Sohn des Maurers J. Buh von hier, erhielt für besondere Tapferkeit das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Sein Bruder Georg Buh erhielt vor einiger Zeit die Hessische Tapferkeitsmedaille.

Am bleigrauen Himmel steigt nunmehr langsam eine dunkle, drohende Wolkenwand auf. Ein Gewitter ist offenbar im Anzug.

„Und ein Wetter kommt auch“, kreischt jetzt die Trine jammervoll auf.

Mein Entschluß ist gefaßt.

„Ich geh' den Herrn Jules zu suchen“, sagte ich tröstend zu den Frauen.

„Nehmens doch die Hunde und ein Regen doch mit!“ gibt das Hugelweiblein a.6 guten Rat.

Die Trine kloppt im Stall zwei junge Dädel los.

Sie kennen mich und umläßt mich freudig.

Das Hugelweiblein bringt mir einen Riesensturm und erklärt mir alle Lieblingsplätze des Herrn Jules.

„Die Hunderle finden ihn schon! Passus auf Herr Doktor, die kennen sich aus im Wald.“

„Kann mir nur erwünscht sein, antwortete ich trostig, mich ins Unvermeidliche fügend, „denn ich selbst kenne den Herrn Jules nicht, und auch nicht sein Lieblingsplatz im Walde.“

„Behütt' Gott!“ schreit mir die Trine nach, und das Hugelweiblein klopft mir anerkennend die Schulter.

„So ein lieber, gefälliger Herr, wie doch der Herr Doktor ist.“

Mit gemischten Gefühlen trete ich meinen Waldspaziergang an..

Kein Lüftchen weht, kein Vogel singt' es in die bange Erwartung vor dem Sturm; der unheimlich still und bleiern auf dem Walde lastet.

* **Hadamar**, 22. Nov. Die Handelskammer zu Limburg Lahn wird am Mittwoch, den 28. November ds. Jrs. nachmittags 2½ Uhr im Hotel Pr. Pfälzer Hof zu Limburg Lahn eine Vollversammlung abhalten mit folgender Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht
2. Novelle zum Handelskammergesetz
3. Zusammenlegung von Brauereibetrieben
4. Eisenbahnangelegenheiten.
5. Postfachen.
6. Sonstiges.

* **Henschelheim**, 22. November Dem Bürgermeisterstellvertreter Becker, der die Dienstgeschäfte des hiesigen Bürgermeisteramtes seit 2½ Jahren geführt hat, wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Vermischtes.

Butter kein Zahlungsmittel. Das Bezirksamt in Würzburg hatte sich mit einem einen artigen, aber zeitgemäßen Fall zu beschäftigen. Einer Bauersfrau war von der Gendarmerie Butter abgenommen worden, die sie in die Stadt bringen wollte. Die Frau machte beim Bezirksamt geltend, daß sie die Butter zu Geschäftszwecken bringen wollte, die ihr sonst nicht die gewünschten Waren geben würden. Im Magistrat der Stadt Würzburg, wo dieser Fall zur Sprache kam, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Warenabgabe unter solchen Bedingungen unzulässig sei, und daß die Geschäftszwecke, die solche Bedingungen stellen, sich strafbar machen.

Die Überwachung des Reiseverkehrs wird außer durch die Bahnbediensteten (Zugführer, Schaffner, Zugreisende, Bahnhofbeamte, s. 3. auch durch besondere Beauftragte der Heeresverwaltung) wahrgenommen. Die Beauftragten tragen Zivilkleidung. Auf Verlangen haben sie den Reisenden ihren vom Kriegsministerium oder von einem Generalkommando ausgestellten Ausweis vorzuzeigen. Der Ausweis ist mit abgestempelter Photographie des Inhabers versehen. Sie sind berechtigt von jedem Reisenden zu verlangen, daß er sich über Zweck und Ziel der Reise ausweist. Vor der Vornahme von Prüfungen haben sie auf den Bahnhöfen den Aufsichtsbeamten und in den Zügen den Zugführer unter Vorzeigung ihres Ausweises zu verständigen.

ca. 60 leere Weinfälschen

ca. 40 leere Steinfrüße

abzugeben.

Hadamar, 23. Nov. 1917.

Karl Siebert Rentner.

Etwas eine halbe Stunde lang mochte ich gewandert sein, als ich eine Waldlichtung erreichte, die mit einer kleinen Anhöhe abschloß.

Fortsetzung folgt.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 25. November 1917.

Frohmesse 7 Uhr, Hospitalkirche 7 Uhr Nonnenkirche 8 Uhr, Gymnasialgottesdienst 8½ Uhr, Hochamt 10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Andacht.

Evangelische Kirche.

25. Sonntag nach Trinitatis, 25. 11. 1917.

10 Gottesdienst in Hadamar.

½ 2 Uhr Gottesdienst in Langendorf.

Die Kirchenanmung ist für das Diaconissen-Württemberg Paulinenstift in Wiesbaden bestimmt.

Cinte

vorzüglicher Qualität zu haben in einer Druckerei von J. W. Hörtner.

An- und Abmeldeformulare

für den Fremdenverkehr zu haben in der Expedition dieses Blattes

An unsere Abonnenten!

Unseren verehrten Abonnenten zur gesetzlichen Mitteilung, daß eine Einschränkung in der Lieferung der „Illustrierten Beilage“ infolge Papiermangel vom 1. Januar 1918 ab erfolgen muß und zwar erscheint von da ab eine „4seitige illustrierte Beilage.“

Für den Rest des Kalenderjahres erscheint die 8seitige Beilage nur noch 14tägig und zwar erscheint die Nr. 47 am 1. Dez., die Nr. 48 am 15. Dez. und Nr. 49 am 29. Dezember.

Der Zwang der Verhältnisse veranlaßt die Störung des bisherigen Verkehrs. Sobald geänderte Zeitverhältnisse eintreten wird die Erscheinung der „Illustrierten Beilage“ in alter Weise erfolgen.

Die Redaktion.



Allgem. Ortskrankenkasse des Kreises Limburg.

Den Arbeitgebern

von versicherungspflichtigen Mitgliedern unserer Kasse bringen wir die Bestimmung des § 13 der Kassenordnung in Erinnerung, wonach **Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, die für die Berechnung der Beiträge erheblich sind, binnen drei Tagen der Kasse anzugeben sind.** Die Unterlassung dieser Meldungen, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, zieht Bestrafung der Meldepflichtigen nach §§ 530 und 531 der Reichsversicherungsordnung*) nach sich.

Die Arbeitgeber werden deshalb ersucht, nachzuprüfen, ob die von Ihnen beschäftigten Personen mit den ihnen zur Zeit gewährten Lohn bei uns richtig gemeldet sind. (Erfahrungsgemäß melden z. B. **Arbeitgeber von Dienstboten** diese nur mit ihrem Anfangslohn an, unterlassen dann aber fast durchweg die Anzeige von später bewilligten Lohnverhöhungen. Ferner dürfte die größere Mehrzahl der allen Arbeitern und Angestellten in den letzten Monaten infolge der Teuerung wiederholt bewilligte Lohnzulagen bei uns nicht gemeldet worden sein; nur von einer ganz geringen Zahl dieser Versicherten liegen uns bis jetzt Lohnveränderungsanzeigen vor.)

Die Kasse wird demnächst durch Beauftragte bei den Arbeitgebern an Ort und Stelle nachprüfen lassen, ob diese alle von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei uns angemeldet und dabei die Löhne richtig angegeben haben.

Soweit zufolge dieses Hinweises die zur Zeit bestehenden Unrichtigkeiten oder Unterlassungen von Meldungen nunmehr (noch vor unserer Nachprüfung an Ort und Stelle) unverzüglich durch Nachmeldung beseitigt werden, soll von Strafmaßnahmen abgesehen werden.

Für alle Meldungen sind die vom Kassenvorstand vorgeschriebenen und bei der Kasse und den Meldestellen erhältlichen Meldeformulare zu benutzen.

Limburg, im November 1917.

Der Vorstand.

*) § 530 der Reichsversicherungsordnung lautet:

I. Wer seiner Pflicht entgegensteht, die Versicherungspflichtige nicht anmeldet oder pp. kann, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, unfalls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden. (Hierunter fallen auch Lohnveränderungsanzeigen!)

II. Wer die Vorschriften über Meldung Versicherungspflichtiger oder pp. in anderer Weise verletzt, kann mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

III. pp.

IV. Diese Strafen verhängt das Versicherungsamt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungamt endgültig.

§ 531 lautet:

I. Unabhängig von der Strafe hat die Kasse die rückständigen Beiträge nachzuholen.

II. Sie kann den Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Am 24. November 1917 sind 2 Bekanntmachungen.

„Nr. 2. 11. 17. R. R. A. betreffend Aneinahmebewilligung zu der Bekanntmachung Nr. 2. 800. 4. 17. R. R. A. betreffend Beischlagsnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hosen- und Käsenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917.“

„Nr. 2. 11. 17. R. R. A. 2. Ang., betreffend Verkaufserklärung von rohen Kanin-, Hosen- und Käsenfellen erlassen worden.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern veröffentlicht worden. Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe können vom 26. November d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kästen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der Zwischenscheine für die 4½% Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen kann nicht vor dem 10. Dezember begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt am 1. Dezember.

Berlin, im November 1917.

Reichsbank Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.



Bringt im vaterländischen Interesse an allen Dienstagen entweder ehrliche getragene Kleidung, Wäsche und Schuhe entgeltlich oder unentgeltlich

an die

Altkleiderstelle in Limburg

Walderdorfer Str. 7, Fahrgasse Nr. 5, oder gibt sie an die hierfür vom Kreisausschuss bestellten Aufzäuber ab.

Trauer-Drucksachen

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Anbietet Ia weisse

Scheuerpasta „Ideal“

Vorzügliches Reinigungsmittel

Vom Kriegsausschuss genehmigt

per Kilo 1. — Mk.

Kübel von 25, 30 und 50 kg zu beziehen gegen Nachnahme Wiederverkäufer und Grossabnehmer entspr. billiger.

Wöchentlich noch bis zu 10 Waggon abzugeben.

Vertreter an allen Plätzen gesucht.

Ludwig Rieger, Strassburg i. E.

Hohenlohestrasse 24.

Arbeitsbücher

u haben in der Druckerei E. H. Kötter